

geschränkten Halteverbot bis zu drei Stunden oder an Parkuhren oder bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Beschränkung geparkt werden. Bei diesem Berechtigtenkreis handelt es sich um Personen, die zwar nicht außergewöhnlich gehbehindert sind, aber doch unter sehr starken Einschränkungen beim Gehen leiden und die in einem Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz ausdrücklich benannt worden sind. Der für diese behinderten Menschen neu eingeführte Parkausweis und die dazugehörigen Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden an schwerbehinderte Menschen

- mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken),
- mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane,
- die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt,
- mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt.

Die bundeseinheitlichen Kriterien für die Erteilung von Parkausweisen für schwerbehinderte Menschen entsprechen der zuvor in Baden-Württemberg geltenden Regelung.

Die genannten Beeinträchtigungen müssen von der Versorgungsverwaltung festgestellt und gegenüber der Straßenverkehrsbehörde bestätigt werden. Wird eine entsprechende Behinderung nachgewiesen, erhalten die Antragsteller den bundeseinheitlichen orangenen Parkausweis entsprechend dem Formblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 23. Juni 2009 (Verkehrsblatt Heft 13, Seite 390 ff.) und die Ausnahmegenehmigung für die Parkerleichterungen. Die für alle Länder und Straßenverkehrsbehörden verbindliche Ausnahmegenehmigung enthält folgenden besonderen Hinweis: „Diese Ausnahmegenehmigung gilt *nicht* für Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol). Die ausschließlich für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen und für blinde Menschen reserviert sind“.

Der Petent ist nach den Feststellungen der Versorgungsverwaltung schwerbehindert mit dem Merkzeichen G und einem Grad der Behinderung von 70. Insoweit liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von bundesweit geltenden Parkerleichterungen und die Erteilung eines entsprechenden Parkausweises nicht vor. Soweit dem Petenten in Sachsen-Anhalt

Parkerleichterungen bewilligt wurden, erstreckt sich deren Geltungsbereich nicht auf andere Länder.

Das Bundesrecht enthält keine Rechtsgrundlage für abweichende Sonderregelungen der Länder. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb in Baden-Württemberg unter Verletzung von Bundesrecht auch anderen Personengruppen abweichend von den Vorgaben des Bundes Parkerleichterungen bewilligt werden sollten. Eine abweichende Praxis kommt bei einer rechtskonformen Umsetzung des Bundesrechts in Baden-Württemberg nicht in Betracht. Da landesrechtliche Parkausweise nicht mehr zulässig sind, ist eine Anerkennung von in anderen Ländern erteilten dort eingeführten Parkausweisen nicht möglich.

Ob und ggf. welche anderen Personengruppen Parkerleichterungen gewährt werden sollten, obliegt der Regelungskompetenz des Bundes.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schoch

## 18. Petition 14/4679 betr. Fortschreibung Flächen-nutzungsplan

Gegenstand der Petition:

Die Petenten wenden sich gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Mü. Es wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass die neuesten Prognosezahlen vom Februar 2010 des Statistischen Landesamtes für die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Mü. nicht berücksichtigt worden sind und dadurch zu viele Flächen ausgewiesen seien. Konkret wenden sich die Petenten gegen die Flächenausweisungen in M. (MÜ 1 und MÜ 5) und führen an, die Hinweise und Bemühungen der Landesregierung, den Flächenverbrauch zu reduzieren seien nicht ausreichend beachtet worden. Außerdem erheben die Petenten den Vorwurf, die artenschutzrechtlichen Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde seien nicht berücksichtigt worden.

Sachverhalt:

Der Gemeindeverwaltungsverband Mü. ist Planungsträger für den gemeinsamen FNP von fünf Verbandsgemeinden (A., B., Bu., M. und S.). Der bisher maßgebliche FNP wurde am 7. Juni 1996 rechtsverbindlich und wurde mit insgesamt vier Teiländerungsverfahren letztmalig im Jahr 2005 aktualisiert.

Vor dem Hintergrund der letztmaligen Gesamtfortschreibung im Jahr 1996, im Wesentlichen realisierter Neubaufächen und aufgrund eines allgemeinen Fortschreibungsbedarfes wurde im Jahre 2005 durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 7. Juli 2005

das formelle Verfahren zur Gesamtfortschreibung und damit zur Neufassung des FNP eingeleitet.

Nachdem die fünf verbandsangehörigen Gemeinden ihren jeweiligen gemeindespezifischen voraussichtlichen Flächenbedarf auf der Grundlage entsprechender gemeindlicher Vorerhebungen ermittelt hatten, wurde im Jahre 2008 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 21. Januar 2008 bis 22. Februar 2008 durchgeführt. Im Jahr 2009 folgte vom 11. Mai 2009 bis 12. Juni 2009 die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Nach Beratung der Stellungnahmen in den Ortschaftsräten und Gemeinderäten der fünf Verbandsgemeinden, erfolgten die abschließende Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander sowie der Feststellungsbeschluss in der Verbandsversammlung des GVV am 3. Mai 2010.

Im Februar 2010 wurden neue Bevölkerungsvorausrechnungen veröffentlicht. Da nur die Stadt M. von den geänderten Prognosen betroffen war, wurde im Gemeinderat der Stadt M. im April 2010 die Problematik diskutiert und mit großer Mehrheit beschlossen, nicht aufgrund der geänderten Bevölkerungsprognose in einer Gemeinde, eine erneute Offenlage für den gesamten GVV durchzuführen, von der alle fünf Gemeinden betroffen gewesen wären, da der FNP zu diesem Zeitpunkt bereits den Stand einer genehmigungsfähigen Planfassung erreicht hatte.

Der Flächennutzungsplan des GGV Mü. wurde dem Landratsamt am 24. November 2010 zur Genehmigung vorgelegt.

Rechtliche Würdigung:

#### *Demografische Entwicklung/neue Prognosen:*

Die Flächenbedarfsprognosen für den FNP des GVV Mü. wurden im Januar und Februar 2008 auf Basis der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen aktuellen Daten durchgeführt. Für einige Eigenentwicklergemeinden wurden dabei zunächst die noch vorhanden geringen Geburtenüberschüsse fortgeschrieben. Aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung und Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt sowie dem Regierungspräsidium wurden die Flächenbedarfsprognosen anschließend auf Grundlage der aktuellen Bevölkerungsvorausrechnungen durch den GVV Mü. bis zur förmlichen Offenlage im Mai und Juni 2009 komplett überarbeitet. Dabei wurde zu diesem Zeitpunkt für die Eigenentwicklergemeinden nur noch der Rückgang der Belegungsdichte angesetzt. Lediglich für das Mittelzentrum M. wurde noch ein Bevölkerungswachstum prognostiziert.

Damit wurde gemäß § 5 Abs. 1 BauGB im FNP-Verfahren für das gesamte Gemeindegebiet bzw. hier für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in

den Grundzügen ermittelt und dargestellt, wozu unter anderem die Bevölkerungsvorausrechnungen herangezogen wurden.

Der schließlich im Rahmen des Feststellungsbeschlusses der Verbandsversammlung am 3. Mai 2010 in Ansatz gebrachte Wohnbauflächenbedarf ist das Ergebnis einer Abwägungsentscheidung des GVV. Für die Überprüfung der Abwägung ist, wie aus § 214 Abs. 3 BauGB folgt, die zu diesem Zeitpunkt maßgebende Sachlage entscheidend. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wegen der im Februar 2010 zuvor veröffentlichten neuen Prognosen des Statistischen Landesamtes zur Bevölkerungsentwicklung der Wohnbauflächenbedarf zwingend vollständig neu zu ermitteln war. Dies hätte in weiten Teilen eine Neuplanung erforderlich gemacht. Einzuzuräumen ist, dass sich die neue Prognose für die Stadt M. beträchtlich von der vorangegangenen Prognose, die dem im Mai 2009 in die förmliche Offenlage gegebenen Entwurf zugrunde lag, unterscheidet. Statt einem Zuwachs von 1.384 Einwohnern wird nun nur noch ein Zuwachs von 339 Einwohnern erwartet. Bei dem Inhalt der Prognose handelt es sich aber nicht um eine Tatsache, sondern wie bei der vorangegangenen Prognose um eine mit Unsicherheiten behaftete Einschätzung einer sachkundigen Stelle (Statistisches Landesamt).

Auch wenn eine Heranziehung der Bevölkerungsprognosen des Statistischen Landesamtes bei der Fortschreibung von Flächennutzungsplänen unverzichtbar erscheint, kann eine ständige Aktualisierung der Daten während einer Planung nicht gefordert werden. Bei der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs sind zahlreiche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die nur zum Teil konstant sind. So ist der Umfang der noch vorhandenen freien Wohnbauflächen aufgrund des Baugeschehens einer ständigen Veränderung unterworfen. Das Gleiche gilt für die tatsächliche Einwohnerzahl. Da zwischen Offenlage und Beschlussfassung wegen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie der anschließenden Auswertung der einzelnen Stellungnahmen insbesondere bei umfangreichen Planungen zwangsläufig ein größerer Zeitraum liegt, können die der Beschlussfassung zugrunde liegenden Daten niemals vollständig aktuell sein. Dies gilt erst recht, wenn der Planungsträger wie hier aus mehreren Gemeinden besteht und zunächst eine Abstimmung in den einzelnen Gemeinden erforderlich ist. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass Änderungen der Datenbasis während der Planung in Kauf genommen werden müssen, jedenfalls soweit es sich um überschaubare Zeiträume und um begrenzte Änderungen handelt.

Bei gewichtigen Änderungen wie hier ist allerdings, auch wenn sie erst kurzfristig bekannt werden, zu fordern, dass die Planung unter Berücksichtigung der Datenlage überprüft wird. Ein Zwang zur aufwändigen Neuplanung kann daraus jedoch nicht ohne Weiteres abgeleitet werden. Im vorliegenden Fall lag eine sachgerechte Planung vor, die von den Trägern öffentlicher Belange im Ergebnis bereits gebilligt war. Eine solche Planung kann nicht allein deshalb hinfällig werden, weil die künftige Entwicklung eines

Sachverhaltes von einer Stelle nunmehr anders eingeschätzt wird. Vielmehr ist es ausreichend, wenn eine Abwägung vorgenommen wird zwischen den Nachteilen, die eine Neuplanung mit sich bringt, und den Belangen, die von den neuen Gesichtspunkten betroffen sind. Der GVV Mü. hat sich, im Anschluss an einen entsprechenden Beschluss der Stadt M., dafür entschieden, keine weiteren Verzögerungen in Kauf zu nehmen und das Verfahren abzuschließen, um den einzelnen Gemeinden nach mehrjähriger Planung nunmehr endlich eine Grundlage für ihre weitere Bauleitplanung zu geben.

Im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung wurde berücksichtigt, dass auch auf der folgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der Bauflächenbedarf hinreichend begründet sein muss. Dies bedeutet, dass der neuen Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes immer noch Rechnung getragen werden kann bzw. Rechnung getragen werden muss.

Der Vergleich oder die Berufung auf das genannte VGH-Urteil (6K4152/03) ist nicht sachgerecht. Im Urteilsfall geht es konkret um schwerwiegende Bedenken gegen ein Baugebiet, welches wegen zu hoher Lärmschutzwerte (Verkehrslärm Bahnlinie) absehbar nicht realisierbar ist. Selbst gutachterliche Negativäußerungen im Einzelfall sind dort nicht ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt worden. Es ging mithin um die Ausweisung einer Fläche, die aufgrund von Überschreitungen von Belastungswerten so starken Restriktionen unterworfen gewesen wäre (passive Lärmschutzmaßnahmen), dass eine Realisierungsmöglichkeit nahezu ausgeschlossen werden konnte. Dieser Sachverhalt ist konkret einzelfallbezogen und betrifft die technischen und direkten rechtlichen Voraussetzungen für ein einzelnes Plangebiet.

#### *Sparsamer Umgang mit Grund und Boden:*

In der Vorentwurfsfassung des FNP vom Januar 2008, wurden zunächst noch deutlich mehr Flächen neu dargestellt, als dem prognostizierten Bedarf entsprechend. Dies war aufgrund der im Rahmen der Umweltprüfung durchzuführenden Alternativenprüfung notwendig und beabsichtigt und auch entsprechend in der Begründung erläutert. Bebauungsplanreserven waren zum damaligen Zeitpunkt bereits ermittelt und in der Begründung dargestellt, die Innenentwicklungspotenziale waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelt.

Zur förmlichen Offenlage Mitte 2009 berücksichtigte der in enger Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden überarbeitete Entwurf des FNP dann sowohl die Flächenreserven im FNP, in rechtskräftigen Bebauungsplänen und einen realistischere aktivierbaren Anteil der Innenentwicklungsflächen, als auch die angepassten Bevölkerungsprognosen. Ergebnis war eine deutliche Reduzierung der neu dargestellten Bauflächen (ohne Grünflächen) für den gesamten GVV um rund 30 % von 137,37 ha (Vorentwurf) auf 96,49 ha. Die aus dem bisherigen FNP übernommenen Flächenreserven in einer Größe von 39,05 ha wurden im Verfahren wie Neuausweisungen behandelt und sind daher in den genannten 96,49 ha Bauflächen bereits enthalten.

Hinsichtlich dieser „neu“ dargestellten Bauflächen ist festzustellen, dass diese außerdem zahlreiche Innenentwicklungspotenziale wie z. B. das ehemalige Krankenhausareal in M., den ehemaligen Lebensmittelmarkt in Bu., den H. Weg in F., die Rüttmatte in S. oder das Hotel Weißes Haus in B. enthalten. In den ausgewiesenen Entwicklungsflächen sind damit rund 12 ha an Bauflächen enthalten, deren Überplanung bzw. Bebauung nach Einschätzung der Planer des GVV im Sinne des BauGB Maßnahmen der Innenentwicklung darstellen würden.

Im Rahmen der Planung zur Fortschreibung des FNP wurden in allen Gemeinden die zwar durch rechtskräftige Bebauungspläne überplanten, aber noch nicht bebauten Bauflächen ermittelt und vom prognostizierten Flächenbedarf abgezogen. Dies sind noch rund 9 ha Wohnbauflächen und 24 ha Gewerbeflächen.

Erstmals wurden für alle Gemeinden die Baulücken- und Innenentwicklungspotenziale in einer der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprechend angemessenen Weise ermittelt, sodass auch ohne die ausdrückliche Bezeichnung als Bauflächenkataster und eigenständiges Planungswerk oder Gutachten ein detaillierter Überblick ermittelt wurde, der in angemessenen Zeitabständen aktualisiert wird. Dabei kann und muss diese Erfassung allerdings nicht die gleiche Untersuchungs- und Detailschärfe haben, wie beispielsweise das KOMREG-Forschungsprojekt. Das bedeutet z. B., dass keine Leerstände oder untergenutzte bebauten Grundstücke erfasst wurden. Die Aktivierungsrate von Baulücken- und Innenentwicklungspotenzialen, die grundsätzlich von den örtlichen Gegebenheiten der Gemeinden abhängt, wurde für die Gemeinden im GVV im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium mit 20 % angesetzt. Danach ergab sich für Wohnbauflächen ein anzurechnendes Potenzial von 4,96 ha und für Gewerbebauflächen von 2,38 ha.

Die Ziele der Landesregierung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und die planerischen Vorgaben des Baugesetzbuches, wonach der Flächennutzungsplan eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherstellen (§ 1 Abs. 5 BauGB), einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Vorrang der Innenentwicklung vor zusätzlicher Flächeninanspruchnahme im Außenbereich gewährleisten (§ 1 Abs. 2 BauGB) soll und sich an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) anpassen muss, sind im Gesamtwerk des Flächennutzungsplanes beachtet worden. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, einzelne Daten zum Maßstab zu erheben, ohne Berücksichtigung der Zusammenhänge des Einzelfalles mit der Gesamtplanung. Dies gilt insbesondere, weil die herangezogenen Basisdaten keine unverrückbaren Planungsvorgaben darstellen, sondern vielmehr unter Berücksichtigung örtlicher und regionaler Besonderheiten in die Einzelfallprüfung einzubeziehen sind.

#### *Wohnflächenbedarf:*

Der Wohnflächenbedarf wird u. a. aus einer fiktiven Einwohnerentwicklung abgeleitet. Deshalb ist nicht von einem Quadratmeterzuwachs, sondern von einem

Einwohnerzuwachs die Rede. Die Höhe dieses fiktiven Einwohnerzuwachses von rund 0,5 % pro Jahr entspricht dem für den GVV statistisch belegbaren und auch von den Genehmigungsbehörden angesetzten Wert. Diese tragen den Erfahrungen Rechnung, dass aufgrund von demografischen und lebensstilbezogenen Gründen (z. B. weiter steigende Ein- und Zweipersonenhaushalte, mehr Wohnfläche pro Einwohner) der Wohnflächenbedarf auch in absehbarer Zeit weiter steigen wird. D. h., auch bei einer stagnierenden Bevölkerungsentwicklung besteht noch ein nennenswerter Flächenbedarf.

Das in diesem Zusammenhang angesprochene Märkte- und Zentrenkonzept der Stadt M. ist die Grundlage für die Ausweisung und Sicherung von Einzelhandelsflächen in M., wobei zwischen zentrenrelevanten Einzelhandelsbereichen und nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsbereichen unterschieden wird. Es hat rein gewerblichen Regelungsinhalt – beschränkt auf Einzelhandelsbetriebe – und steht damit in keinem nachvollziehbaren Bezug zu den FNP-Darstellungen für Wohnbauflächen.

#### *Naturschutz:*

Die naturschutzrechtlichen Belange wurden im FNP-Verfahren von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes wahrgenommen, die sowohl in der frühzeitigen Beteiligung als auch in der Offenlage ordnungsgemäß beteiligt wurde. Dabei wurden sowohl allgemeine Anregungen zum FNP, als auch spezielle Anregungen zu einzelnen Flächenausweisungen vorgetragen. Wie sich aus den Unterlagen zu den jeweiligen Gremiumssitzungen ergibt, wurden diese in die Abwägung eingestellt, beraten und mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Zusammenhang mit den angesprochenen artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten hat die Naturschutzbehörde darauf verwiesen, dass die einzelnen Flächen im weiteren Verlauf zu prüfen sind und dieses Thema auf der Bebauungsplanebene abzuarbeiten ist. Dies wurde sowohl durch die jeweiligen Gemeinderatsbeschlüsse vorweg, als auch durch den Verbandsbeschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes über den FNP so bestätigt. Die jeweiligen unterschiedlichen Konfliktpunkte wurden in den Flächensteckbriefen zu den einzelnen im FNP dargestellten Flächen aufgeführt und bewertet. Die nachfolgende Bebauungsplanung muss sich dann entsprechend der Empfehlungen und Beschlüsse sowie aktueller Erkenntnisse mit dieser Thematik auseinandersetzen. So sind z. B. im Rahmen der Bebauungsplanung artenschutzrechtliche Belange möglicher geschützter Tierarten näher zu untersuchen und zu berücksichtigen. In der bisherigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden keine konkreten Gründe vorgetragen, die die Darstellung einzelner Flächen grundsätzlich ausgeschlossen hätten.

Zu den in der Petition im Speziellen angesprochenen Flächen MÜ 5 und MÜ 1 ist im Einzelnen Folgendes festzustellen:

Die hohe Empfindlichkeit der beiden Flächen MÜ 1 und MÜ 5 („R.“) wurde im Rahmen der Ausarbeitungen des Landschaftsplanes und des Umweltberichts bezüglich der Schutzgüter Boden, Arten- und Biotopschutz, Klima/Luft und Landschaftsbild ermittelt und dargestellt, was zunächst zu der Bewertung führte, dass diese Flächen als Siedlungsflächen „bedingt geeignet“ sind. Im Kontext hierzu wurden weitere Umweltbelange sowie Belange der verkehrlichen Anbindung, Naturschutzkonflikte mit umgebenden Nutzungen und Belange der Infrastruktur und Stadtentwicklung mit in die Abwägung eingestellt, sodass letztlich für beide Flächen im Gesamtergebnis eine grundsätzliche Eignung als Siedlungsfläche unter bestimmten „Auflagen“ festgestellt werden konnte. In diesen Auflagen werden entsprechende Hinweise zur Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher, klimatologischer, bodenschutzrechtlicher und allgemein landschaftsökologischer Belange formuliert, die in den weiteren Planungsverfahren in Absprache mit den Naturschutzbehörden festgelegt werden.

Aus den umfangreichen Beschlussvorschlägen der Verwaltung, die die Verbandsversammlung im Rahmen der Abwägung beschlossen hat, ist ersichtlich, dass sich der GVV mit den verschiedenen – auch in der vorliegenden Petition aufgegriffenen – Problemfeldern durchaus befasst hat.

#### *Erörterungen im Petitionsausschuss:*

Wegen der Komplexität der Abwägungsinteressen und der Vielzahl der offenen Rechtsfragen wurde die Petition in der Sitzung des Petitionsausschusses am 23. Februar 2011 mit Regierungsvertretern erörtert.

Der Berichterstatter führte dabei in den Sachverhalt ein, wonach es sich um einen schwierigen Sachverhalt handle. Es gehe um die Genehmigung eines Flächennutzungsplans (FNP) und hierbei vor allem um die Frage, ob alle formellen Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt seien. Die Genehmigung solle schon am morgigen 24. Februar 2011 erfolgen, sonst würde die Genehmigungsfiktion eintreten, d. h. der FNP würde als genehmigt gelten. Konkret gehe es darum, ob der FNP zu viel Fläche für Wohnbebauung aufweise. Die neuen Zahlen des Statistischen Landesamts seien nicht in die Genehmigung eingeflossen. Aus Sicht der Petenten bestehe wegen der demografischen Entwicklung kein Bedarf für so viel neue Wohnbebauung. Er sei sich bewusst, dass die Aufstellung eines FNP einige Jahre in Anspruch nehme und die neuen Zahlen eventuell nicht haben einfließen können. Der Berichterstatter stellte sich die Frage, ob der FNP genehmigungsfähig wäre, wenn die neuen Zahlen mit eingeflossen wären. Deshalb würde er gerne von der Vertreterin des Wirtschaftsministeriums wissen, ob sie darin einen Ermessensfehler sehe. Er wisse, dass der FNP nicht anfechtbar sei, sondern nur die daraus abgeleiteten Bebauungspläne. Er frage sich, ob dann in diesen Bebauungsplanverfahren die neuen Zahlen berücksichtigt werden könnten.

Die Vertreterin des Wirtschaftsministeriums führte aus, dass das Verfahren schon sehr lange dauere. Der

Verwaltungsverband habe 2005 beschlossen, einen FNP aufzustellen, im April 2010 sei dieser fertig gewesen. Im Februar 2010 habe man festgestellt, dass es vom Statistischen Landesamt neue Zahlen bezüglich der Einwohnerentwicklung gäbe. Bis 2023 würden ca. 1.000 Einwohner weniger erwartet als zuvor angenommen. Allerdings sei nur der Hauptort Mü. betroffen, nicht die anderen Gemeinden. Beim Verwaltungsverband habe ein großes Interesse geherrscht, den FNP aufzustellen und damit Planungssicherheit zu bekommen. Der FNP stelle zudem nicht die letzte Stufe dar, er müsse durch die Bauleitplanung konkretisiert werden. Die Aufsichtsbehörden müssten dann deutlich Stellung nehmen und die neuen Zahlen zur Kenntnis nehmen. Nach Meinung des Wirtschaftsministeriums sei die Abwägung seitens des Verwaltungsverbands deshalb in Ordnung gewesen. Der FNP werde ab dem 24. Februar 2011 Gültigkeit erlangen, es seien keine die Genehmigung hindernden Aspekte gefunden worden. Bei zwei Flächen bestünden zwar noch Auflagen, die noch in den FNP mit aufgenommen werden müssten, diese Flächen seien aber unabhängig von der Petition. Es sei ein Anliegen des Wirtschaftsministeriums, dass der FNP genehmigt werde.

Der Berichterstatter merkte an, dass er sich der Rechtsauffassung der Vertreterin des Wirtschaftsministeriums anschließe, wonach bei zukünftigen, aus dem FNP zu entwickelnden Bauleitplänen die demografische Entwicklung zu berücksichtigen sei.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schoch

## 19. Petition 14/4966 betr. Gnadensache

Mit der Petition will der Petent erreichen, dass zwei gegen ihn verhängte Freiheitsstrafen im Gnadeweg zur Bewährung ausgesetzt werden.

Der Petent wurde zunächst durch Urteil des Amtsgerichts S. vom 17. September 2008 wegen Betrugs zu der Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Verurteilung lag zugrunde, dass der Petent von einer Grundstücksverwaltungs-GmbH Flächen angemietet und hierbei die schriftliche Selbstauskunft gegeben hatte, er habe in den letzten drei Jahren keine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben. Tatsächlich hatte der Petent bereits am 13. April 2006 die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Der Petent hatte sodann die vereinbarte Kaution und die erste Monatsmiete i. H. v. 1.416,10 € nicht bezahlt, sodass dem Vermieter ein entsprechender Schaden entstanden war. Aufgrund des sich anschließenden Rechtsstreits zwischen dem Petenten und dem Vermieter hatte sich der Auszug des Petenten aus dem Objekt bis zum 13. Dezember 2007 verzögert.

Durch Beschluss des Amtsgerichts S. vom 13. Juli 2010 wurde die gewährte Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung widerrufen. Der Petent war nämlich durch Urteil des Amtsgerichts S. vom 3. August 2009 erneut wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten ohne Bewährung verurteilt worden. Die neue Tat sei ausweislich der Begründung des Beschlusses nicht einmal vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils vom 17. September 2008 erfolgt, weshalb angesichts dieser Rückfallgeschwindigkeit mildere Mittel als ein Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung nicht mehr in Betracht komme. Der neuen Verurteilung lag zugrunde, dass der Petent am 22. Oktober 2008 bei einer Firma unter Vortäuschung seiner Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit Berufskleidung im Wert von 456,72 € gekauft hatte, obwohl ihm aufgrund seiner schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse bewusst gewesen war, dass er die erhaltenen Gegenstände nicht würde bezahlen können. Der Firma war ein Schaden in entsprechender Höhe entstanden. Die gegen das Urteil des Amtsgerichts S. vom 3. August 2009 eingelegte Berufung des Petenten wurde vom Landgericht K. am 22. Januar 2010 als unbegründet verworfen.

Der Verurteilte wurde zum Strafantritt auf den 20. Juli 2010 geladen. Ein Gnadengesuch des Petenten wies der Leitende Oberstaatsanwalt in K. am 21. Juli 2010 zurück. Sodann beantragte der Rechtsanwalt des Petenten, die Strafe bis Anfang Oktober 2010 aufzuschieben. Der Petent betreibe eine Firma, für die er erst ab Oktober eine Vertretung organisieren könne. Daraufhin schob die Staatsanwaltschaft K. die Vollstreckung der Freiheitsstrafe bis zum 19. Oktober 2010 auf. Der Petent wurde aufgefordert, am 20. Oktober 2010 die Strafe anzutreten. Hierzu ist es aufgrund der vorliegenden Petition nicht gekommen.

Der bereits mehrfach vorbestrafte Petent trägt zur Begründung seiner Petition zunächst vor, er sei wiederholt zu Unrecht verurteilt worden. Das schwer verständliche Vorbringen bezieht sich teilweise auf frühere Verurteilungen. Auch bezüglich der hier in Rede stehenden Verurteilungen trägt der Petent vor, die Verurteilungen seien zu Unrecht erfolgt. Er sehe sich als „billigen Quotenbringer für die schnelle Aburteilung von Verfahren“.

Des Weiteren trägt der Petent vor, ein Haftantritt habe die Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz zur Folge. Er betreibe selbstständig ein Unternehmen, das Hausmeisterdienste, Straßenreinigung und Winterdienst anbiete. Er könne es sich aufgrund des geringen Verdienstes nicht leisten, Personal einzustellen. Seine Ehefrau und seine beiden Kinder im Alter von 11 und 15 Jahren seien auf seinen Verdienst angewiesen. Zudem sei die Ehefrau psychisch krank und leide unter Panikattacken. Sollte der Petent in Haft kommen, bestehe das Risiko, dass die Ehefrau erneut stationär in eine Klinik aufgenommen werden müsse.

Die vorgebrachten Gründe rechtfertigen einen Gnadenerweis nicht.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Sie dienen insbesondere dazu, Unbilligkeiten auszugleichen, die